



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 30. November 2018

Nr. 41

Inhalt

Katastrophenschutz;

Neufassung des externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches
Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Firmen OMV Deutschland GmbH, Haiminger
Straße 1, 84489 Burghausen und
Borealis Polymere GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen
➤ Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 4 BayKSG

Bekanntmachung Widmung oder Umstufung öffentlicher Straßen

Kreistagssitzung

Az.: 61-093/1

**Neufassung des externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches
Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Firmen OMV Deutschland GmbH,
Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen und
Borealis Polymere GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen**

Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 4 BayKSG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting ist nach Art. 3a BayKSG verpflichtet, für Betriebe der oberen Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV), wie die OMV Deutschland GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen und die Borealis Polymere GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen, Alarm- und Einsatzpläne als externen Notfallpläne zu erstellen.

Der externe Notfallplan wurde erstellt um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;

3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten;

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird der Entwurf des neu verfassten externen Notfallplanes

vom 16.11.2018 bis zum 15.12.2018

beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, im 2. OG, Zimmer 2.28, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegfrist vorgebrachte Anregungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 08671/502-254 oder 248.

Altötting, den 12.11.2018
Landratsamt Altötting

Widmung oder Umstufung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/ Hinweis auf Neubau) <i>Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße 18, sog. „Aich-Watzinger-Straße“, Länge: 0,347 km</i>	
Beschreibung des Anfangspunktes <i>Einmündung der GVStr. 19 (Illbach nach Salzing)</i>	Beschreibung des Endpunktes <i>bis zur Gemeindegrenze nach Pleiskirchen</i>
Gemeinde, Gemarkung <i>Winhöring, Gemarkung Eggen, Flurnummer 474/0</i>	Landkreis <i>Landkreis Altötting</i>

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. Bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird/ wurde
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> Beschränkt öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraß	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen		<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung

*Beteiligte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG***4. Wirksamwerden**

Wirksamwerden der Verfügung:

31.12.2018

Datum

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

 Widmung Widmungsbeschränkung Umstufung Einziehung Teileinziehung

Eine Straße ist umzustufen, wenn sich die Verkehrsbedeutung geändert hat oder wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingestuft ist (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG). Für die Umstufung ist somit ausschlaggebend welche Funktion eine Straße innerhalb des Gesamtstraßennetzes erfüllt, welche aktuelle Verkehrsbedeutung sie hat.

Nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr.1 BayStrWG dienen Gemeindeverbindungsstraßen dazu, den nachbarschaftlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen zu vermitteln. Im Gegensatz dazu dienen öffentliche Feld- und Waldwege gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken.

Die GVStr. 18 dient überwiegend der Bewirtschaftung der Wald- und Wiesengrundstücke und ist somit zum öffentlichen Feld- und Waldweg umzustufen (abzustufen).

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann wie folgt eingesehen werden:

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmernummer):

Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer E 22

in den Zeiten:

Zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung

Unterschrift

gez.

Erwin Schneider
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Anschlag an der Amts-/ Gemeindetafel	
aufgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde	
Nr.	am
3. Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises	
Nr.	am
Für die Richtigkeit	

Datum	Unterschrift

Abt. 4

22. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 10.12.2018, 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

22. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

- 1 Bilanz 2017 der Sparkasse Altötting - Mühldorf
- 2 Vorstellung des Neubaus des Kraftwerks Töging der Verbund-Innkraftwerke
- 3 Beteiligungsbericht 2017
- 4 KiBeLA - Erlass einer Einrichtungs- und einer Gebührensatzung
- 5 Antrag zur Führung einer tragfähigen Anwesenheitsliste für die Sitzungen des Kreistags (Kreisrat Dr. Klaus Ulm)
- 6 Verschiedenes

Landratsamt Altötting, 28.11.2018

Erwin Schneider
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.